



II- 5132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/327-XI/A/1/88

Wien,

12. 8. 1988

2333 IAB

1988 -08- 18

zu 2484/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2484/J betreffend Privatisierung der SAFE, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Frischenschlager und Haigermoser am 12. Juli 1988 an mich richteten, darf ich einleitend feststellen, daß ich schon seit langem die Forderung nach einer gesellschaftsrechtlichen Öffnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft vertrete. Mit der seit 1.7.1987 geltenden Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes ist für diese gesellschaftsrechtliche Änderung die gesetzliche Grundlage gegeben. Dementsprechend habe ich auch im Rahmen meines Wirkungsbereichs veranlaßt, daß die gesetzlichen Möglichkeiten der Privatisierung der Verbundgesellschaft noch in diesem Jahr voll ausgeschöpft werden. Für die SAFE bin ich diesbezüglich nicht zuständig. Die Entscheidung muß den Eigentümern dieser Landesgesellschaft, dem Bundesland Salzburg und der Oberösterreichischen Kraftwerke-AG, überlassen bleiben.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der § 3 Abs.3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947 i.d.g.F. legt fest, daß von den Anteilsrechten der Landesgesellschaften mindestens 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften

- 2 -

oder von Unternehmungen stehen müssen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind. Diese vom Gesetzgeber festgelegte Grenze der Privatisierung hat Verfassungsrang. Sie ist zu beachten, auch wenn ich mir persönlich eine darüber hinausgehende Privatisierung ohne Nachteile für eine gesicherte Stromversorgung vorstellen könnte.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ich sehe keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer Änderung der Eigentümerstruktur eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens und dem Strompreis. Unabhängig davon habe ich aber Weisung erteilt, daß die Preisbehörde meines Ressorts in Zukunft bei Anträgen auf Strompreiserhöhung strengste Maßstäbe anlegt.

